- 96. Bur Erläuterung ber Borte "in betreff ber Prozestosten" in § 567 Abs. 2 C.B.D.
- VII. Civilsenat. Beschl. v. 20. September 1901 i. S. Br. u. Gen. (Kl.) w. B. (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 104/01.
  - I. Landgericht Münfier.
  - IL. Oberlanbesgericht Samm.

## Grunbe:

"Durch Urteil bes Landgerichtes vom 17. Januar 1901 war die Klage der Firma A. T., unter Berurteilung der Klägerin zu  $^3/_7$  der Kosten, abgewiesen worden, während die mit jener verbundene Klage des Kausmannes T. Br. zugesprochen, und die Beklagten zu  $^4/_7$  der Kosten verurteilt worden waren. Nachdem der Gerichtsschreiber auf Antrag des Br. die Rechtskraft des Urteiles bescheinigt hatte, erfolgte auf weiteren Antrag des Br. unter dem 8. Mai 1901 Kostensest-

setzungsbeschluß, durch welchen der Firma A. T. aufgegeben wurde, dem Antragsteller 46,16 M Kosten zu erstatten; der Beschluß wurde auch mit der Vollstreckungsklausel versehen, und Zwangsvollstreckung gegen A. T. betrieben. Auf Antrag der letzteren erklärte jedoch das Landgericht durch Beschluß vom 22. Juli 1901 die Bescheinigung der Rechtskraft und die Erteilung der Vollstreckungsklausel gegenüber der Firma A. T. für unzulässig und ordnete Sinstellung der Zwangsvollstreckung an. Dieser Beschluß wurde auf Beschwerde des Br. durch den jetzt mit weiterer Beschwerde wieder von A. T. angesochtenen Beschluß des Oberlandesgerichts aufgehoben. Die weitere Beschwerde kann nicht für zulässig erachtet werden.

Das Reichsgericht hat bereits durch den in den Entsch. in Civill. Bb. 47 S. 361 abgebruckten Beschluß vom 28. September 1900 ausgesprochen, daß die Anwendbarkeit ber Borschrift bes § 567 Abs. 2 C.B.D., wonach gegen die "in betreff ber Prozeftoften" erlassenen Enticheibungen ber Oberlandesgerichte bie Beschwerbe nur julaffig ift, wenn die Beschwerbesumme ben Betrag von 100 M übersteigt, nicht auf die in der Begrundung des Entwurfes der Prozeßnovelle von 1898 erwähnten Fälle bes § 99 Abs. 3. § 103 Abs. 1. § 105 Abs. 4. § 107 Abs. 3 zu beschränken ift. Im gegenwärtigen Falle gründete sich die erftinstanzliche Beschwerde an das Oberlandesgericht sowohl auf § 576 Abs. 2 als auf § 793 mit § 732 C.P.D.; die mit ihr angefochtene Entscheidung des Landgerichts betraf aber materiell nur die Prozeftosten, nämlich die Frage, ob die zu Gunften des Br. eingetretene Rechtsfraft des Urteiles diesem gegen seine Streitgenoffin einen Anspruch auf Erstattung ber Prozeftoften gemähre, und ob der gegen die Streitgenoffin erlaffene Roftenfestfesungsbeichluß mit Bollftredungstlaufel verfeben und in Bollzug gefett werben durfte. Auch der jett angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichts betrifft bemnach materiell nur die Prozekkoften, und die Beschwerdesumme von 46,16 M erreicht nicht den in § 567 Abs. 2 erforberten Betrag." . . .